

Verfahrensablauf für Grabmalgenehmigungen und erhobene Gebühren

auf dem Hauptfriedhof Braunschweig und den Ortsteilfriedhöfen Gliesmarode,
Lehndorf, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Riddagshausen, Rühme,
Volkmarode (nördlicher Teil), Völkenrode und Watenbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Angehörige,

Sie möchten die Erinnerung an die/den Verstorbene/n wachhalten und ihm ein Grabmal setzen. Diese Handreichung soll Ihnen eine Orientierung geben, wie der Verfahrensablauf bis zur Aufstellung gemäß der Friedhofsordnung abläuft und mit welchen Gebühren Sie beim Friedhofsträger rechnen müssen.

Verfahrensablauf

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen gemäß § 34 ff. der Friedhofsordnung der **vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung**. Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn bei der Herstellung das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999“ eingehalten wird.

Es gibt Grabfelder (sogenannte Abteilungen) mit allgemeinen oder mit besonderen **Gestaltungsvorschriften für Grabmale**.

Damit eine Überprüfung der Grabmale auf Übereinstimmung mit den Gestaltungsvorschriften und den Angaben auf der Sterbeurkunde erfolgen kann, reichen die Steinmetzbetriebe den mit den Angehörigen abgestimmten Entwurf und entsprechende **Herkunftszertifikate des Grabsteins** bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung ein. Bitte beachten Sie, dass die Einfassungen von Grabstätten dem Geländeniveau folgend und bodenbündig zu setzen sind. Aufgrund der geschwungenen Grabreihen können Einfassungen in der Regel nicht rechtwinklig verbaut werden. Sämtliche Maße sind von einem Steinmetzbetrieb vor Ort zu ermitteln. Auf dem Antrag müssen die Maße vermerkt werden. Falls die Friedhofsverwaltung die genauen Maße für Sie ermitteln soll, erheben wir eine Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

Jede Grabmalgenehmigung ist mit Gebühren verbunden. Die Arbeiten dürfen vom Steinmetzbetrieb erst ausgeführt werden, wenn die Gebühren gezahlt wurden und die Grabmalgenehmigung dem ausführenden Steinmetzbetrieb vorliegt.

Anfallende Gebühren

Es werden drei unterschiedliche Gebührenpositionen unterschieden:

1. Zum einen handelt es sich um **Verwaltungskosten**, die durch Abgleich der Lebensdaten mit den Sterbeurkunden und die Prüfung der Übereinstimmung mit den besonderen oder allgemeinen Gestaltungsvorgaben entstehen, die auf den von uns verwalteten Friedhöfen gelten.
2. Zum anderen werden **Gebühren für die fortlaufende Kontrolle der Standsicherheit aufstehender Grabmale** erhoben. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung des Friedhofsträgers nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Die Kontrolle ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für Friedhofsbesuchende zwingend jährlich durchzuführen.
3. Darüber hinaus werden Gebühren für die **Abräumung von Grabstein und Fundament nach Ablauf der Nutzungsdauer** im Voraus erhoben. Diese Gebühren werden als zweckgebundene Rücklage für die später zu erbringende Leistung zurückgelegt.

Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Art des angemeldeten Grabmals. Bei der Anmeldung achten Sie bitte darauf, dass die richtige Art gewählt wird.

Je nach Fallkonstellation werden folgende Gebühren von den Antragstellenden erhoben:

Gemäß Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.08.2020

Verfahrensablauf für Grabmalgenehmigungen und erhobene Gebühren

auf dem Hauptfriedhof Braunschweig und den Ortsteilfriedhöfen Gliesmarode,
Lehndorf, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Riddagshausen, Rühme,
Volkmarode (nördlicher Teil), Völkenrode und Watenbüttel

	Ver- waltungs- gebühr	Gebühren für die fortlaufende Kontrolle der Standsicherheit aufstehender Grabmale	Gebühren für die Abräumung von Grabstein und Fundament nach Ablauf der Nutzungsdauer	Gesamt- gebühren (einmalig)
Genehmigung eines aufstehenden Grabmals				
Familiengrabstätte (40 Jahre)	42,90 €	40 Jahre x 8,50 €/a= 340,00 €	120,00 €	502,90 €
Erdwahlgrabstätte (25 Jahre)	42,90 €	25 Jahre x 8,50 €/a= 212,50 €	120,00 €	375,40 €
Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	42,90 €	20 Jahre x 8,50 €/a= 170,00 €	120,00 €	332,90 €
Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	42,90 €	15 Jahre x 8,50 €/a= 127,50 €	120,00 €	290,40 €
Genehmigung einer jeden Namensplatte				
Familiengrabstätte (40 Jahre)	42,90 €	-	44,00 €	86,90 €
Erdwahlgrabstätte (25 Jahre)	42,90 €	-	44,00 €	86,90 €
Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	42,90 €	-	44,00 €	86,90 €
Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	42,90 €	-	44,00 €	86,90 €
Urnenrasengrabstätten	42,90 €	-	44,00 €	86,90 €
Ergänzung der Inschrift auf einem vorhandenen Grabstein oder einer vorhandenen Namensplatte				
Familiengrabstätte (40 Jahre)	32,90 €	-	-	32,90 €
Erdwahlgrabstätte (25 Jahre)	32,90 €	-	-	32,90 €
Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	32,90 €	-	-	32,90 €
Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	32,90 €	-	-	32,90 €
Urnenrasengrabstätten	32,90 €			32,90 €

Für Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung unter 0531-21368-600
gerne zur Verfügung.

Gemäß Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.08.2020

T:f-amt/f-amt/Formulare/Verfahren_Gebühren_Grabmalgenehmigung